



## Infobrief

### „Beschäftigung ukrainischer Geflüchteter“

Die Erwerbstätigkeit für Geflüchtete aus der Ukraine muss zuvor von der Ausländerbehörde erteilt werden. Die Ausländerbehörde wird bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, den Aufenthaltstitel eintragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Bereits bei einer Antragstellung werden die Ausländerbehörden sogenannte Fiktionsbescheinigungen ausstellen.

Arbeitgeber:innen können Geflüchtete aus der Ukraine sofort beschäftigen, wenn deren Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG mit dem Eintrag "Erwerbstätigkeit erlaubt" versehen ist. Auch mit einer vorübergehenden Bescheinigung, der sogenannten „Fiktionsbescheinigung“, die die Zeit bis zur Erstellung des eigentlichen Aufenthaltstitels überbrückt, ist schon eine Arbeitserlaubnis erteilt.

Hier ist der aktuelle Stand, dass die Steueridentifikationsnummer mit der Meldung bei der zuständigen Gemeinde verknüpft ist. Das heißt, mit der Meldung einer Wohnsitznahme in Deutschland wird automatisch eine Steueridentifikationsnummer erteilt. Ansonsten bleibt erst die beschränkte Steuerpflicht mit der Weiterleitung an das zuständige Finanzamt bestehen, welches dann eine Steueridentifikationsnummer erteilt. Seitens der Sozialversicherung sind Geflüchtete aus der Ukraine grundsätzlich als normale Arbeitnehmende zu behandeln und es sind die üblichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzuwenden.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**